

Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über Ehrungen und Auszeichnungen

Auf Grund von §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (GVBl. S. 301, S. 445) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur Neuordnung der Sächsischen Verwaltung (Sächsisches Verwaltungsneuordnungsgesetz – SächsVwNG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 158) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Glauchau am 27. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Arten der Ehrungen

Die Große Kreisstadt Glauchau ehrt Personen, die sich um die Stadt und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben durch

- Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Großen Kreisstadt Glauchau
- Verleihung der Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Glauchau
- Verleihung der Ehrennadel der Großen Kreisstadt Glauchau.

§ 2 Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Großen Kreisstadt Glauchau

- (1) Das Ehrenbürgerrecht, als höchste Auszeichnung der Stadt, kann an natürliche Personen verliehen werden,
 1. die sich in besonderem Maße um die Entwicklung der Stadt oder das Wohl der Bürger verdient gemacht haben oder
 2. die durch großen persönlichen Einsatz und ihr unmittelbares Wirken zur Repräsentanz der Stadt im nationalen oder internationalen Leben beigetragen haben.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte und der Oberbürgermeister. Der Vorschlag ist dem Oberbürgermeister schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung, bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres zuzuleiten. Schlägt der Oberbürgermeister selbst eine Ehrung vor, so ist der Stadtrat bis zum 30.09. des laufenden Jahres darüber zu informieren.

Die Begründung des Antrages zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts ist schriftlich allen Fraktionen des Stadtrates sowie den fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung zuzuleiten.
- (3) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
 - wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Großen Kreisstadt Glauchau lebende Personen beschränkt,
 - erfolgt in der Regel zum Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Glauchau.
- (5) Die Ehrung besteht aus
 - einer Laudatio,
 - der Überreichung der Verleihungsurkunde,
 - der Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Glauchau,
 - einem Ehrengeschenk.
- (6) Die Ehrenbürger haben das Recht,

1. an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Ereignissen der Stadt teilzunehmen,
2. auf der Grundlage ihrer großen persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Stadt Einfluss zu nehmen,
3. entsprechend ihrer persönlichen Entscheidung Vermächtnisse ihres Lebenswerkes in der Großen Kreisstadt Glauchau zu bewahren, aufzubereiten und im Interesse der Einwohnerschaft erhalten zu lassen.

Der Stadtrat übernimmt dabei die Verantwortung, dass ihr Werk geachtet und gewahrt bleibt und die Wertschätzung der Einwohnerschaft findet.

- (7) Aus wichtigem Grund kann durch Beschluss des Stadtrates das Ehrenbürgerrecht aberkannt werden.

§ 3

Verleihung der Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Glauchau

- (1) Mit der Ehrenmedaille der Großen Kreisstadt Glauchau können natürliche Personen geehrt werden, die
1. mit ihrem herausragenden persönlichen Wirken zur Repräsentanz der Stadt auf Kreis- und Landesebene beigetragen haben oder
 2. herausragende Leistungen im Ehrenamt oder
 3. herausragende Leistungen im wirtschaftlichen oder sportlichen oder sozialen oder kulturellen Bereich
- vollbracht haben.
- (2) Pro Jahr kann maximal eine Ehrenmedaille vergeben werden. Die Ehrenmedaille wird mit 500.-€ prämiert.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Fraktionen des Stadtrates sowie die fraktionslosen Stadträtinnen und Stadträte und der Oberbürgermeister. Der Vorschlag ist dem Oberbürgermeister schriftlich, versehen mit einer eingehenden Begründung, bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zuzuleiten. Schlägt der Oberbürgermeister selbst eine Ehrung vor, so ist der Stadtrat bis zum 30.09. des laufenden Jahres darüber zu informieren.
- (4) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung der Ehrenmedaille.
- (5) Die Verleihung der Ehrenmedaille
- wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Großen Kreisstadt Glauchau lebende Personen beschränkt,
 - erfolgt jährlich zum Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Glauchau.
- (6) Die Ehrung besteht aus:
- einer Laudatio,
 - der Überreichung der Verleihungsurkunde und der Ehrenmedaille,
 - der Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Glauchau.

§ 4

Verleihung der Ehrennadel der Großen Kreisstadt Glauchau

- (1) Mit der Ehrennadel der Großen Kreisstadt Glauchau können natürliche Personen geehrt werden,
1. für langjährige ehrenamtliche und uneigennützige Tätigkeiten oder

2. die sich durch vorbildliches bürgerschaftliches Verhalten und beispielhafte Einzelleistungen Verdienste erworben haben oder
 3. die besondere Leistungen im sportlichen oder sozialen oder kulturellen Bereich vollbracht haben.
- (2) Pro Jahr können maximal 2 Ehrennadeln vergeben werden. Die Ehrennadel wird mit 200,-€ prämiert.
- (3) Vorschlagsberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Großen Kreisstadt Glauchau. Der Vorschlag ist dem Oberbürgermeister in schriftlicher Form, versehen mit einer eingehenden Begründung, bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres zuzuleiten.
- (4) Der Stadtrat beschließt öffentlich über die Verleihung der Ehrennadel.
- (5) Die Ehrennadel ist eine Anstecknadel.
Das Recht zum Tragen der Ehrennadel steht nur dem Geehrten persönlich zu.
- (6) Die Verleihung der Ehrennadel
- wird durch den Oberbürgermeister vorgenommen,
 - ist nicht auf in der Großen Kreisstadt Glauchau lebende Personen beschränkt,
 - erfolgt jährlich zum Neujahrsempfang der Großen Kreisstadt Glauchau.
- (7) Die Ehrung besteht aus:
- einer kurzen Laudatio,
 - der Überreichung der Verleihungsurkunde und der Ehrennadel.
 - der Eintragung in das Ehrenbuch der Großen Kreisstadt Glauchau.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Großen Kreisstadt Glauchau über Ehrungen und Auszeichnungen vom 28. Mai 2009 außer Kraft.

Glauchau, den 16.09.2013

gez. Dr. Peter Dresler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.